

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

19.12.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 28

Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 256 - Ann - „Bebbelsdorf-Süd“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit 2
2. Bekanntmachungsanordnung 3
3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 247 und Bebauungsplan Nr. 247 N - Mit - für den Bereich „Drei Könige“ - Genehmigung des FNP und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans..... 5
4. Bekanntmachungsanordnung 8
5. Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten..... 9

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

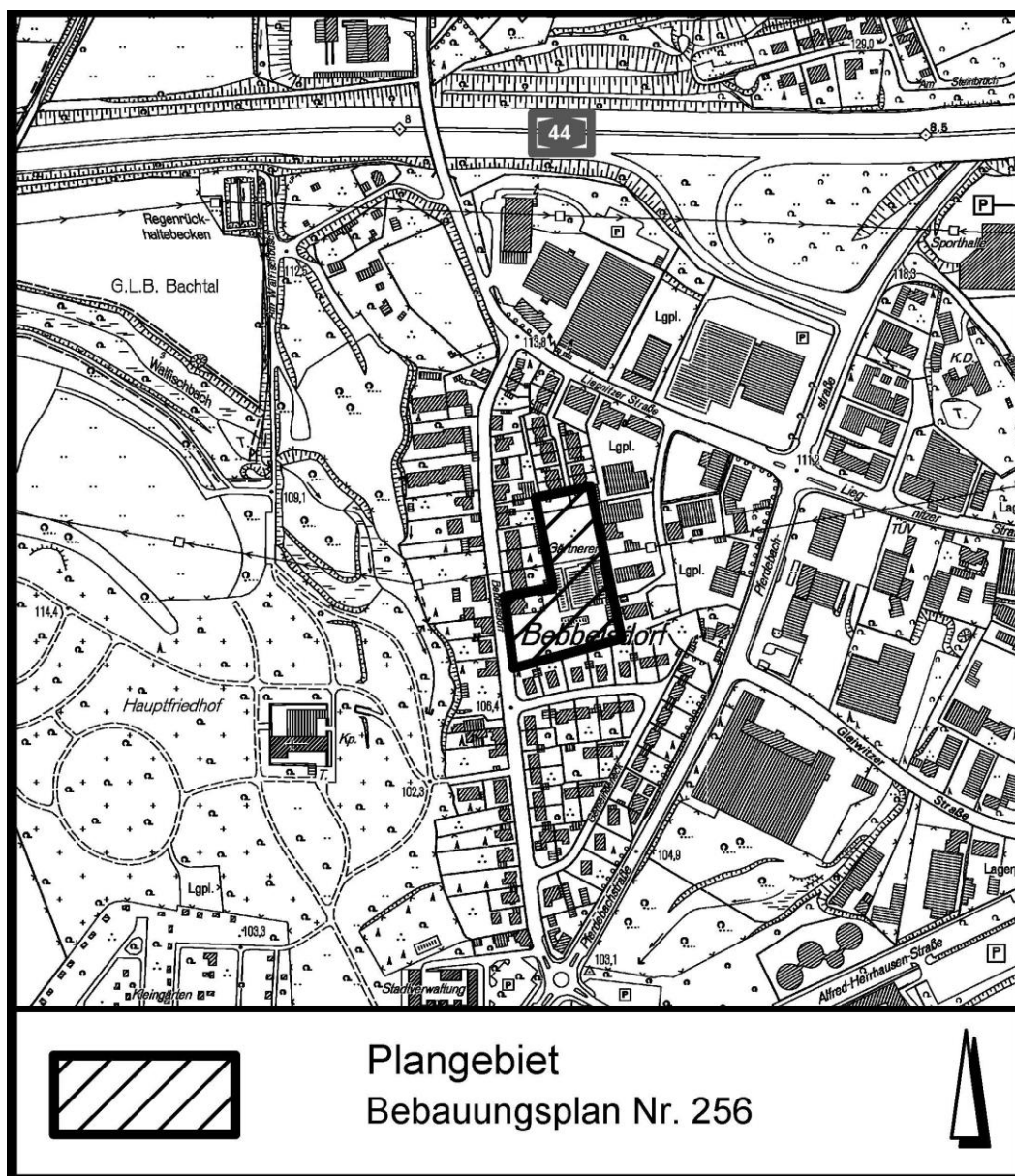
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bebauungsplan Nr. 256 - Ann - „Bebbelsdorf-Süd“ hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich östlich der Straße Bebbelsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m². Im Südwesten grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Straße Bebbelsdorf, die durch eine überwiegend zweigeschossige Wohnbebauung geprägt wird. Eine Wohnbebauung schließt auch unmittelbar nördlich und südlich an das Plangebiet an.

Im Osten grenzt unmittelbar der südliche Teilbereich des Gewerbegebiets Liegnitzer Straße an. Hier befinden sich Kleingewerbebetriebe, die über eine Stichstraße von der Liegnitzer Straße aus erschlossen werden.





I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am 16.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 256 - Ann - „Bebbelsdorf-Süd“ gemäß Plan vom 14.02.2017 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 256 - Ann - „Bebbelsdorf-Süd“ soll auf der Grundlage des § 13a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Voraussetzung u.a. ist, dass die B-Pläne der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 7 BauGB betroffen sind. Da diese Voraussetzungen hier vorliegen, entfallen demnach u.a. die Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB, der Umweltbericht und das Ausgleichserfordernis.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 56 - Ann - „Bebbelsdorf-Süd“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 12.12.2017

Leidemann
Bürgermeisterin

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnquartiers auf einer bislang durch eine Gärtnerei genutzten Fläche. Geplant ist die Realisierung von ca. 50 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, der in einer zweigeschossigen Bauweise zuzüglich eines Staffelgeschosses errichtet werden soll. Zielgruppe sollen vornehmlich kleinere Haushalte (Single- und Studentenwohnungen) sowie Wohngemeinschaften sein. Eine entsprechende Nachfrage nach diesen Wohnungen ist vorhanden, so dass mit der Planung ein wirksamer Beitrag zur Wohnraumversorgung in Witten geleistet werden kann.



Zu diesem Thema wird allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Information und Erörterung im Rahmen einer zweiwöchigen Auslegung der Planunterlagen gegeben. Diese findet in der Zeit vom **08.01. - 19.01.2017 (einschließlich)** im Planungsamt der Stadt Witten, Annenstraße 113, Zimmer U 001 (Untergeschoss) während der Öffnungszeiten des Planungsamtes, und zwar montags, mittwochs und

donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr statt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schrader (Tel. 581-4150) vom Planungsamt der Stadt Witten zur Verfügung.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Witten(www.witten.de) unter der Rubrik Planen, Bauen & Wohnen/ Stadtplanung/ Bürger- und Trägerbeteiligungen (<https://www.witten.de/planen-bauen-wohnen/stadtplanung/bauleitplanung/buerger-und-traegerbeteiligungen/>) eingesehen werden.

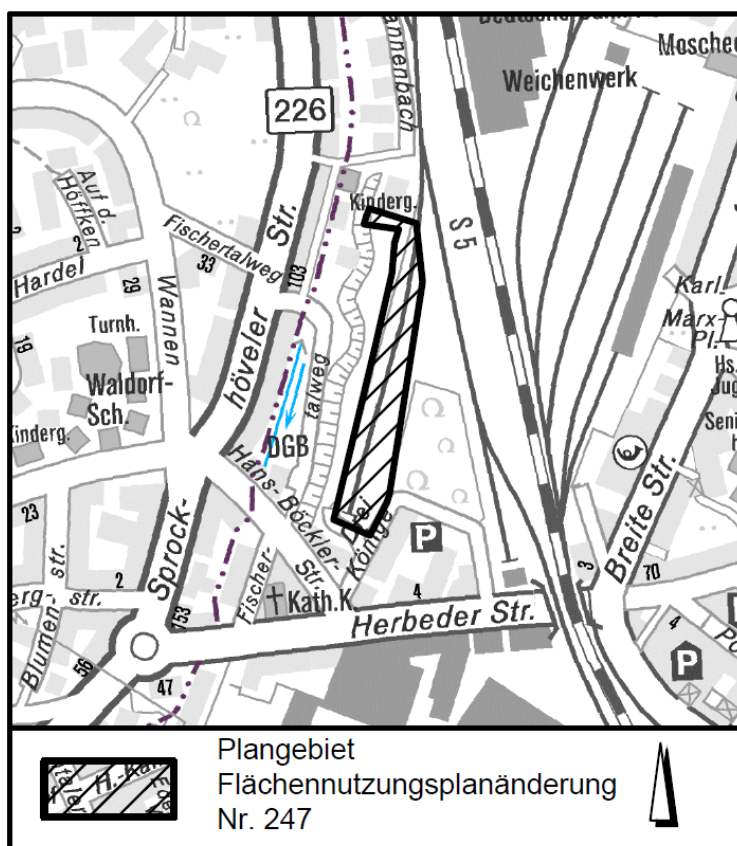
Witten, den 11.12.2017

Die Bürgermeisterin,
In Vertretung Rommelfanger



Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 247 und Bebauungsplan Nr. 247 N - Mit - für den Bereich „Drei Könige“ - Genehmigung des FNP und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans

A) FNP-Änderung Nr. 247:



Der ca. 1,9 ha große Änderungsbereich liegt an der westlichen Grenze des Stadtteils Mitte und östlich des Stadtteils Heven auf einem Hochplateau, welches sich bahnbegleitend von Norden nach Süden auf etwa einem halben Kilometer Länge entlang des Wannembaches erstreckt. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Straße Am Wannembach begrenzt. Die Ostgrenze des Änderungsbereiches wird im Norden durch den noch genutzten Bahnkörper und im Süden durch die Dreiecksfläche zwischen der Bahnlinie und der in der Nutzung aufgegebenen Gleisharfe gebildet. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an den als Gemischte Baufläche dargestellten Siedlungsbereich an der Straße Drei Könige bzw. Hans-Böckler-Straße. Die Westgrenze wird im Süden durch die ebenfalls in der Nutzung aufgegebenen als Gewerbliche Baufläche dargestellte Stellplatzanlage und im Norden durch die als Grünfläche dargestellte Böschung der Fläche definiert.

Zur Nachnutzung der bisherigen Bahnfläche zusammen mit einer angrenzenden Gewerbebrache wurde ein Konzept zur Erschließung und Neunutzung der Fläche entwickelt. Aufgrund der Standortsituation besteht die Absicht, die Brachfläche für eine Ausweisung als Gewerbegebiet zu nutzen, um den in Witten bestehenden Bedarf an Gewerbeflächen abzudecken. Aufgrund der integrierten Lage, vergleichsweise großer Entfernung zur Autobahn und Lärmschutzaufgaben ist dabei vorrangig eine Entwicklung für Handwerksbetriebe geplant. Die Errichtung von Verwaltung oder nicht störendem produzierendem Gewerbe soll ebenfalls ermöglicht werden.

Der Rat der Stadt Witten hat am 26.06.2017 folgenden Beschluss hierzu gefasst:



„1. Der Rat der Stadt Witten

- beschließt über die Abwägung der Anregungen gemäß Anlage 5 und 7 der Vorlage Nr. 0658/V 16.
- begründet die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 247 „Drei Könige“ gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 0658/V 16 (Begründung vom 15.05.2017) und beschließt den Plan in der Fassung vom 15.05.2017 mit den unter Punkt 3 der Vorlage Nr. 0658/V 16 dargelegten Änderungen.“

Die Bezirksregierung Arnsberg konnte diesen Plan jedoch nicht genehmigen, weil eine nördlich gelegene Teilfläche nicht von dem besonderen Bahnrecht freigestellt und diese Freistellung auch nicht in Aussicht gestellt worden ist. Aus diesem Grunde hat die Stadt Witten den Antrag auf Genehmigung für den reduzierten Geltungsbereich der FNP-Änderung entsprechend modifiziert. Die Bezirksregierung Arnsberg hat daraufhin diese FNP-Änderung mit Verfügung vom 20.10.2017 genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit den Teilbereich der Gewerbefläche der Änderung Nr. 247 des Flächennutzungsplanes im Bereich „Drei Könige“, welche vom Rat der Stadt Witten am 11.09.2014 beschlossen wurde. Der noch als Bahnanlage gewidmete Bereich (bisherige Darstellung: Bahnfläche) wird gem. § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

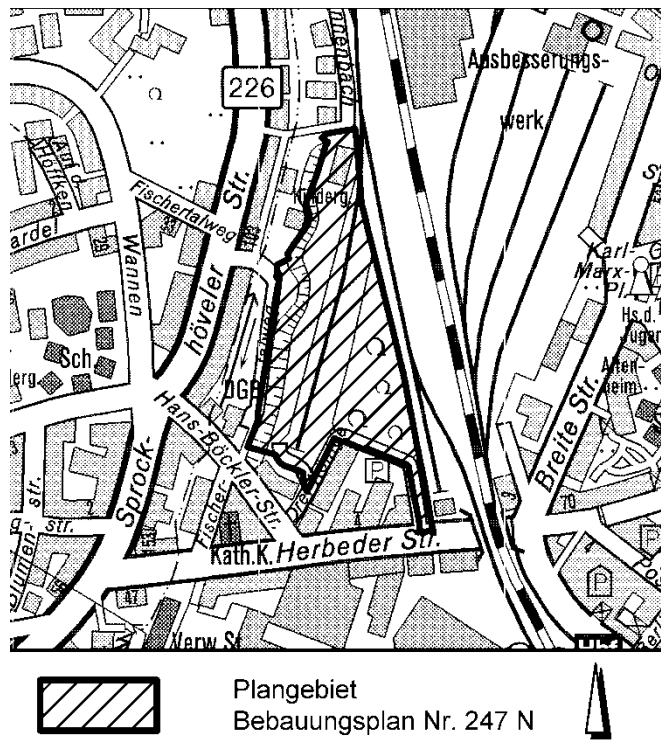
Arnsberg, 20.10.2017
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-EN-1/17
Im Auftrag
gez. Garbes

Der Rat der Stadt Witten hat anschließend über die Reduzierung des Geltungsbereichs am 27.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Witten beschließt, den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 247 - Mit - „Drei Könige“ gemäß Anlage 2 (Plan vom 19.10.2017) dieser Vorlage zu reduzieren.“



B) Bebauungsplan Nr. 247 N - Mit -:



Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Witten-Mitte und Herbede und umfasst eine Fläche von ca. 6 ha, also 60.000m². Das Plangebiet grenzt im Osten an die noch in aktiver Nutzung befindliche Bahnfläche der Bahnstrecke Witten – Bochum/Dortmund. Richtung Norden läuft das Plangebiet spitz zu und wird von der Straße „Am Wannenbach“ begrenzt. Auf der Westseite des Plangebietes liegt im Norden eine Wohnbebauung in zweiter Reihe an der Sprockhöveler Straße sowie ein Kindergarten. Weiter südlich verläuft die Plangebietsgrenze am Böschungfuß entlang des öffentlichen Fuß- und Radweges am Wannenbach. Im weiteren Verlauf grenzt das Plangebiet an die westliche Straßenfläche der Straße „Drei Könige“ und schließt anschließend den nördlichen Abschnitt mit ein. Der östliche Straßenabschnitt ist bis zur Einmündung in die Herbeder Straße Teil des Plangebietes.

Aufgrund des nicht in gleichem Umfang stattfindenden Strukturwandels im Vergleich zu den Kernstädten des Ruhrgebietes sind in Witten in den letzten Jahrzehnten nur wenige Industriebrachen entstanden, die für eine gewerbliche oder industrielle Nachnutzung in Frage kämen. Aus diesem Grund und aus ökologischen Gründen stellt der aktuelle Flächennutzungsplan ein Gewerbeflächendefizit dar.

Die Stadt Witten ist daher bemüht, möglichst viele Flächen aus Brachen zu entwickeln, um dem vorhandenen Bedarf nach Gewerbeflächen gerecht zu werden. Die Bahnbrache Drei Könige bietet zusammen mit einer weiteren angrenzenden Brachfläche die Möglichkeit, fast 4 ha gut integrierte Gewerbefläche zu entwickeln. Die Fläche soll als eingeschränktes Gewerbegebiet entwickelt werden. Aufgrund der Lagegunst und eines Flächenzuschnitts, welcher eher kleine Grundstücke ermöglicht, ist eine Entwicklung vor allem für Handwerksbetriebe vorgesehen. Dabei ist auch eine komplett neue Verkehrserschließung für die Fläche erforderlich.

Der Rat der Stadt Witten hat am 26.06.2017 folgenden Beschluss hierzu gefasst:

„Der Rat beschließt über die Abwägung der Anregungen gemäß der Anlagen 3, 4 und 6 der Vorlage Nr. 0650/V 16. Er begründet den Bebauungsplan Nr. 247 N – Mit – „Drei Könige“ gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 0650/V 16 (Begründung vom 13.04.2017) und beschließt den Plan in der Fassung vom 30.03.2017 als Satzung.“



Rechtsgrundlagen:

§ 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der FNP-Änderung sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan werden hiermit gemäß § 6 bzw. § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die FNP-Änderung wirksam und tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der FNP ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Abs. 3 BauGB können die FNP-Änderung Nr. 247 und der Bebauungsplan Nr. 247 N - Mit - „Drei Könige“ sowie ihre Begründungen ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten

Bei einer Begehung der kommunalen Friedhöfe in Witten wurde festgestellt, dass sich die nachfolgend aufgeführten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden:

Kommunalfriedhof Annen (Diesterwegstraße 3, 58453 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 3 Reihe 1 Nr. 2
Feld 3 Reihe 9 Nr. 59
Feld 4 Reihe 7 Nr. 47
Feld 7U Reihe 1 Nr. 2
Feld 10 Reihe 8 Nr. 88
Waldfriedhof Reihe 1 Nr. 2

Wahlgrabstätten:

Feld 2 Nr. 25, Nr. 35, Nr. 68, Nr. 81, Nr. 169
Feld 3 Nr. 74/75, Nr. 144, Nr. 159, Nr. 184, Nr. 191
Feld 4 Nr. 184, Nr. 221a
Feld 5 Nr. 82a, Nr. 203, Nr. 242, Nr. 244/245
Feld 6 Nr. 75, Nr. 122
Feld 6a Nr. 473, Nr. A105
Feld 7 Nr. 99a, Nr. 168, Nr. A209, Nr. B58, Nr. C28d
Feld 8 Nr. 403, Nr. 693, Nr. A58, Nr. A130, Nr. A132, Nr. A222
Feld 10 Nr. 32a/b, Nr. 72, Nr. 84a, Nr. 227
Feld 11 Nr. 72, Nr. 108, Nr. 125/126, Nr. 158
Feld 11b Nr. 86, Nr. 108
Feld 12 Nr. 66
Feld 13 Nr. 54, Nr. 183
Waldfriedhof Nr. 15, Nr. 51, Nr. 159

Kommunaler Hauptfriedhof - Walfischbusch (Pferdebachstraße 109, 58454 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 41:

Reihe 3 Nr. 33, Reihe 7 Nr. 107, Reihe 10 Nr. 170, Reihe 10 Nr. 177, Reihe 11 Nr. 204, Reihe 13 Nr. 247, Reihe 14 Nr. 271, Reihe 14 Nr. 272, Reihe 15 Nr. 319, Reihe 16 Nr. 370

Feld 42:

Reihe 1 Nr. 6, Reihe 1 Nr. 23, Reihe 2 Nr. 54, Reihe 5 Nr. 146, Reihe 5 Nr. 159, Reihe 9 Nr. 225

Feld C:

Reihe 7 Nr. 125, Reihe 9 Nr. 156, Reihe 11 Nr. 190, Reihe 12 Nr. 204, Reihe 18 Nr. 308, Reihe 18 Nr. 309, Reihe 18 Nr. 312, Reihe 20 Nr. 353, Reihe 21 Nr. 374, Reihe 21 Nr. 378, Reihe 22 Nr. 411

Wahlgrabstätten:

Feld 3 Nr. 113A
Feld 6 Nr. 108/109
Feld 7 Nr. 51/52, Nr. 66
Feld 12A Nr. 5/6
Feld 12B Nr. 115/116
Feld 16 Nr. 16/17
Feld 17 Nr. 149/150
Feld 21 Nr. 59/60
Feld 22 Nr. 7/8
Feld 26 Nr. 53/54, Nr. 90/91, Nr. 182
Feld 32 Nr. 34, Nr. 54/55
Feld 37 Nr. 89, Nr. 114, Nr. 141/142, Nr. 143
Feld 38 Nr. 10/11, Nr. 81/82, Nr. 83a



Feld 39 Nr. 144
Feld 40 Nr. 33/34
Feld A Nr. 189
Feld D Nr. 11, Nr. 102, Nr. 107, Nr. 152, Nr. 218

Kommunalfriedhof Heven (Steinhügel 53, 58455 Wittener):

Reihengrabstätten:

Feld A:

Reihe 1 Nr. 1, Reihe 2 Nr. 18, Reihe 4 Nr. 46, Reihe 5 Nr. 72, Reihe 6 Nr. 74, Reihe 7 Nr. 93, Reihe 8 Nr. 111

Feld D I:

Reihe 1 Nr. 6, Reihe 3 Nr. 31, Reihe 4 Nr. 51, Reihe 5 Nr. 67, Reihe 5 Nr. 70

Wahlgrabstätten:

Feld 2 Nr. 30
Feld 5 Nr. 19
Feld 6U Nr. 5
Feld 15 Nr. 18, Nr. 86/87, Nr. 88
Feld 16 Nr. 66/67
Feld 17 Nr. 24/25, Nr. 150a
Feld 19 Nr. 22/23, Nr. 106
Feld 20 Nr. 39/40, Nr. 40a
Feld 21 Nr. 88/89
Feld 21u Nr. 301, Nr. 321
Feld 22 Nr. 1, Nr. 68a
Feld 23 Nr. 146/147
Feld 25 Nr. 73, Nr. 164/165, Nr. 208/209, Nr. 223/224
Feld 26 Nr. 85/86
Feld A Nr. 40, Nr. 83
Feld B Nr. 27, Nr. 59
Feld C Nr. 63
Feld G Nr. 15
Feld J II Nr. 19
Feld K Nr. 54
Feld M Nr. 81a
Feld N II Nr. 30

Kommunalfriedhof Stockum: (Hörder Str. 285, 58454 Wittener):

Reihengrabstätten:

Feld 12:

Reihe 3 Nr. 28, Reihe 3 Nr. 33, Reihe 4 Nr. 39

Feld 12A:

Reihe 1 Nr. 4

Feld 22:

Reihe 2 Nr. 28, Reihe 2 Nr. 29, Reihe 3 Nr. 61

Wahlgrabstätten:

Feld 2 Nr. 143
Feld 5 Nr. 21/22
Feld 6 Nr. 159 c/d
Feld 7 Nr. 118/118a
Feld 8b Nr. 33/34
Feld 10 Nr. 16
Feld 12 Nr. 37
Feld 12U Nr. 19
Feld 15 Nr. 50
Feld 17 Nr. 17
Feld 18 Nr. 65



Feld 21 Nr. 84

Feld 24 Nr. 93/94

Feld 25 Nr. 19/20, Nr. 141/142, Nr. 187/188, Nr. 263/264, Nr. 340

Alle Empfänger/innen der Grabstättenzuweisung gem. § 13 bzw. Nutzungsberechtigte gem. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der z.Z. gültigen Fassung sind für einen einwandfreien Zustand der Grabstätte verantwortlich.

Gem. § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden daher alle Verantwortlichen der oben genannten Grabstätten aufgefordert, diese bis zum **31.01.2018** in Ordnung zu bringen oder durch einen Beauftragten in Ordnung bringen zu lassen.

Für Grabstätten die in der Zwischenzeit bereits gepflegt worden sind, ist diese Aufforderung gegenstandslos.

Witten, den 12.12.2017

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kleinschmidt